

## Schriftliche Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen gemäß § 4 SBGG

Hiermit melde ich,

---

(Vor- und Familienname)

Die Änderung meines Geschlechtseintrages und meines/r Vornamen/s zur Eintragung in das Geburtenregister schriftlich an.

### Persönliche Angaben:

*Familienname, Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht*

*Geburtstag und -ort*

*Staatsangehörigkeit*

*Anschrift*

*Familienstand*

Ich bin volljährig und geschäftsfähig.

### Folgende Änderungen sollen im Geburtenregister eingetragen werden.

Angemeldet wird die Änderung des **bisherigen** Geschlechtseintrages:

weiblich  männlich  divers  Streichung der Geschlechtsangabe

und des/der **bisherigen** Vornamen(s):

In den **neuen** Geschlechtseintrag:

und in den/die **neuen** Vornamen:

Mit ist die Tragweite der geplanten Erklärung bewusst. Der gewählte Geschlechtseintrag entspricht meiner Geschlechtsidentität am besten. Mir ist bekannt, dass die Anzahl der Vornamen nicht geändert werden kann und, dass die neuen Vornamen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen müssen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Einen Termin zur Abgabe der Erklärung **nach Ablauf der drei Monate nach Eingang** dieser Anmeldung erhalten Sie unaufgefordert vom Standesamt Rotenburg a. d. Fulda. Gerne können Sie uns entsprechende Terminwünsche im Rahmen der allgemeinen Sprechzeiten mitteilen.

Ich wünsche einen Termin möglichst am:

- Montag (09:00 – 16.30 Uhr)
- Dienstag (09:00 – 16.30 Uhr)
- Mittwoch (09:00 – 16:30 Uhr)
- Donnerstag (09:00 – 18:00 Uhr)
- Freitag (07:00 – 12:00 Uhr)
  
- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Meine Kontaktdaten:

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Bitte im **Original** zusenden an:

**Standesamt Rotenburg a. d. Fulda**  
**Marktplatz 15**

**36199 Rotenburg a. d. Fulda**

Termin eintragen:

\_\_\_\_\_  
(Standesbeamter/-in)

## Selbstbestimmungsgesetz – SBGG

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz – SBGG) tritt am 01. November 2024 in Kraft. Künftig kann nach § 2 SBGG jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben (männlich, weiblich, divers) ersetzt oder gestrichen wird.

Die Änderung des Geschlechts und der Vornamen erfolgt in **zwei Stufen**:

1. Zunächst muss die geplante Änderung des Geschlechts und der Vornamen mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt nach § 4 SBGG angemeldet werden. Die **Anmeldung** muss persönlich oder schriftlich erfolgen. Die Schriftform erfordert zwingend die eigenhändige Unterschrift. Eine Anmeldung per Telefon oder Fax ist somit nicht möglich. Der Schriftform gleichgestellt ist die Anmeldung in elektronischer Form (per E-Mail) nur dann, wenn das Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Anmeldenden versehen ist. Die Anmeldung kann bei jedem deutschen Standesamt erfolgen. Beachten Sie jedoch, dass die Erklärung nach § 2 SBGG (2. Stufe; siehe unten) beim selben Standesamt abgegeben werden muss, bei dem die Anmeldung erfolgte. Die Anmeldung nach § 4 SBGG ist bereits jetzt möglich. Bitte nutzen Sie für die Anmeldung das untenstehende Formular, das Sie uns ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben zusenden können.
2. Nach Ablauf von drei Monaten kann dann die eigentliche **Erklärung nach § 2 SBGG** gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Die Erklärung nach § 2 SBGG muss **öffentlich beurkundet** werden. Dafür ist zwingend die persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich. Die Erklärung muss bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem die Anmeldung erfolgte (1. Stufe, siehe oben). Im Standesamt Neukölln benötigen Sie dazu einen Termin.

Bitte beachten Sie für die geplante Erklärung noch folgende Punkte:

- Geändert werden kann die **Geschlechtsangabe** nur in die Begriffe „**weiblich**“, „**männlich**“ oder „**divers**“. Eine Änderung in andere Begrifflichkeiten (wie etwa „non-binär“, „agender“, „neutrois“, „transgender“, „genderqueer“, „genderfluid“ oder ähnliches) ist nicht möglich. Alternativ kann die Geschlechtsangabe **gestrichen** werden.
- Mit der Erklärung nach § 2 SBGG sind grundsätzlich **neue Vornamen** zu bestimmen. Die neuen Vornamen müssen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Geschlechtsneutrale Vornamen dürfen beibehalten werden. Soll die Geschlechtsangabe zu „divers“ geändert oder gestrichen werden, sind neue geschlechtsambivalente Vornamen zu wählen.
- In der Bundesrepublik existiert kein staatliches Register über die **Zulässigkeit und die geschlechtsspezifische Ausprägung von Vornamen**. Die Prüfung muss daher im Einzelfall erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung nach § 4 SBGG wird eine Vorprüfung anhand der hier vorhandenen Vornamensliteratur und ggf. einer Internetrecherche vorgenommen, ob die gewünschten

Vornamen den Kriterien des Gesetzes genügen. Sie haben die Möglichkeit, sich in Zweifelsfällen vorab an eine Namenberatungsstelle, zum Beispiel bei der Universität Leipzig unter <https://www.philol.uni-leipzig.de/namenberatungsstelle> oder bei der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. in Wiesbaden unter <https://gfds.de/vornamen/gutachten-fuer-das-standesamt/> zu wenden und dort ggf. ein Gutachten einzuholen. Bitte beachten Sie, dass evtl. dafür anfallende Kosten von Ihnen selbst zu entrichten sind.

- In der Anmeldung sollten bereits Angaben zum gewünschten Geschlechtseintrag und den zu wählenden Vornamen gemacht werden, um hier die Verfahrensabläufe zu beschleunigen, zwingend erforderlich ist dies jedoch nicht. Aus diesem Grund sind die im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben auch **nicht bindend**.
- Die Erklärung nach § 2 SBGG wird **wirksam mit Entgegennahme durch das Geburtsstandesamt**. Wenn Sie nicht in Rotenburg a. d. Fulda geboren wurden, wird die Erklärung von hier Ihrem Geburtsstandesamt zugesandt. Dort erfolgt dann die Änderung der Eintragung in Ihrem Geburtseintrag. Neue Geburtsurkunden können Sie anschließend ebenfalls bei Ihrem Geburtsstandesamt beantragen. Ihr Geburtsstandesamt teilt die Änderung Ihrer Meldebehörde mit, wo Sie neue Pass- / Ausweispapiere beantragen können.
- Wenn Sie **nicht in Deutschland geboren** wurden, wird die Erklärung wirksam, wenn Sie bei Ihrem Eheschließungsstandesamt (bzw. dem Standesamt der Lebenspartnerschaft) eingehen. Sollten Sie weder in Deutschland geboren sein noch hier geheiratet haben, wird die Erklärung wirksam, wenn sie bei Ihrem Wohnsitzstandesamt eingehen.
- Wenn die Erklärung nach § 2 SBGG nicht **innerhalb von sechs Monaten** nach der Anmeldung abgegeben wird, verfällt die Anmeldung. In diesem Fall muss eine neue Anmeldung erfolgen.
- Die Erklärung nach § 2 SBGG kann auch von **ausländischen Staatsangehörigen** abgegeben werden, die
  - ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
  - eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich rechtmäßig im Inland aufhalten oder
  - eine „Blaue Karte EU“ besitzen.
- Bitte klären Sie als ausländischer Staatsangehöriger vor der Erklärung mit den Behörden Ihres Heimatstaates ab, ob die Änderung auch in Ihren Heimatpass eingetragen wird. Darauf hat das Standesamt Neukölln keinen Einfluss.
- Die **Gebühr** für die Beurkundung der Erklärung nach § 2 SBGG beträgt im Land Berlin 23,50 Euro.
- Zum **Termin** für die persönliche Erklärung nach § 2 SBGG sind grundsätzlich im Original vorzulegen:
  - Ihr Personalausweis bzw. Reisepass,
  - Ihre Geburtsurkunde und
  - ggf. Ihre Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.Sachverständigengutachten bzw. ärztliche Bescheinigungen sind **nicht mehr notwendig**.